



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

[REDACTED]
- ausschließlich per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57- [REDACTED]

FAX +49 (0)228 99 57-83154

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 7.7.2021

GZ 424 - 18501/59(2021)
(Bitte stets angeben)

BETREFF Ihr Auskunftsbegehren nach IFG vom 8.6.2021 „**Virtuelle Rekonstruktion von Stasi-Unterlagen**“
hier: **Zwischennachricht**
BEZUG Ihre Anfrage über das Portal „FragdenStaat.de“ vom 8.6.2021
ANLAGE

[REDACTED]
vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang vom 08.06.2021, in dessen Rahmen Sie folgende Unterlagen erbitten:

- Protokolle von Gesprächen mit dem BStU
- Schriftverkehr zwischen BMBF und BStU
- BMBF-interne Leitungsvorlagen
- Kommunikation zwischen Leitung BMBF und Abgeordneten des Deutschen Bundestages
- Kommunikation zwischen Fraunhofer IPK und BMBF (--> alle fünf Anstriche lediglich bezogen auf das im Betreff genannte Thema "virtuelle Rekonstruktion").

Für die Bearbeitung Ihres Antrags mussten zunächst umfangreiche und zeitintensive Recherchen in den Förder- und Registratur-Datenbanken des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) vorgenommen werden. Daher bitte ich um Nachsicht und Ihr Verständnis, dass die in § 7 Abs. 5 S. 2 IFG benannte Monatsfrist überschritten wird.

Eine erste kursorische Prüfung der gegenständlichen Informationen hat ergeben, dass diese neben personenbezogenen Daten Dritter (§ 5 Abs. 1 und 2) möglicherweise auch geistiges Eigentum (§ 6 Satz 1 IFG) sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 Satz 2 IFG) enthalten.

Das IFG sieht in solchen Fällen die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren vor. Die Behörde gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind (§ 8 IFG).

Die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren geht folglich zum einen mit einer verzögerten Bearbeitung Ihrer Anfrage einher. Zum anderen würde mit der Durchführung von

